Vorlage Nr. 4016.1 Laufnummer 18401 Eingang 6. November 2025

Postulat von Jean Luc Mösch, Erich Grob, Patrick Iten, Martin Hausheer, Heinz Achermann und Thomas Meierhans betreffend Fahrverbot für Velos, Mofas und gleichgestellte Fahrzeuge auf Kantonsstrassen mit parallel verlaufenden, ausgebauten Radwegen

Forderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf sämtlichen Kantonsstrassenabschnitten, auf denen ein baulich ausgebauter und parallel verlaufender Radweg vorhanden ist, ein Fahrverbot für Velos, Mofas und gleichgestellte Fahrzeuge gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen.

Ziel dieser Massnahme ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden sowie die konsequente Nutzung der bestehenden Radweginfrastruktur durch die dafür vorgesehene Nutzergruppe.

Begründung

Trotz des in den letzten Jahren gezielten Ausbaus von sicheren und gut ausgebauten Radwegen im Kanton Zug ist zu beobachten, dass Velos, Mofas und gleichgestellte Fahrzeuge diese Wege teilweise nicht benützen und stattdessen weiterhin stark befahrene Kantonsstrassen nutzen.

Dies führt wiederholt zu gefährlichen Verkehrssituationen – insbesondere in Bereichen mit eingeschränkter Sicht oder in Kreiselzonen.

Grundsätzlich ist die Ausgangslage auf Gesetzesstufe klar geregelt. So verlangt das Gesetz von Fahrzeugführern, dass sie die Signale und Markierungen beachten und die darin enthaltenen Anordnungen befolgen (Art. 27 SVG). Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Es trifft zu, dass die entsprechenden Hinweistafeln (Rund blau) vorhanden sind und befolgt werden müssen.

Bei einer Zuwiderhandlung erfolgt eine Verzeigung gemäß Bussenkatalog, folglich unter Anwendung der OB Ziff. 621.1 – Nichtbenutzung des "Radwegs" → CHF 30.–.

Einerseits kann unsere Polizei den Vollzug nicht konsequent überwachen, andererseits gibt es oft schlechte Beschilderungen, sodass jemand einen gefährlichen Abschnitt nicht zulässigerweise befährt. Aus diesem Grund ist es angebracht, zusätzlich frühzeitig und gut sichtbare Fahrverbotstafeln für diese Gruppen bei diesen Abschnitten zu platzieren.

Schliesslich gilt es nicht nur, Radfahrer vor Gefahren zu schützen, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer vor uneinsichtigen Nutzern in Bereichen, in die sie nicht gehören. Beispielhaft seien folgende Strassenabschnitte genannt:

- Sinserstrasse (Kantonsstrasse 25) in Lindencham:
 Velofahrende durchqueren hier zwei Kreisel, obwohl ein Radweg parallel
 verläuft. Besonders kritisch ist der Bereich der Gibelfeldbrücke, wo derzeit
 Bauarbeiten zur Unterführung UCH stattfinden, und die Sichtverhältnisse
 eingeschränkt sind.
- Knonauerstrasse (Kantonsstrasse 382) im Bereich Langacker/Eizmoos:
 Trotz eines bestehenden Fahrverbots gemäss SVG wird der Abschnitt regelmässig von Velos und Mofas befahren. Die Fahrzeuge passieren zwei Kreisel, wovon einer kurz vor der Fertigstellung steht. Von der Richtung Cham her fehlt zudem nach wie vor eine entsprechende Signalisation.
- Kreuzung Alpenblick / Chamerstrasse (Kantonsstrasse 4) und Unterführung Richtung Chollermühle:
 Auch hier wird die Hauptstrasse häufig von Velos und gleichgestellten
 Fahrzeugen befahren, obwohl sichere Alternativrouten bestehen. Die Situation ist besonders problematisch, da es sich um einen der verkehrsreichsten
 Knotenpunkte des Kantons handelt.

Es ist davon auszugehen, dass die genannten Beispiele nicht abschliessend sind. Weitere Strassenabschnitte mit ähnlichen Gegebenheiten sind zu erwarten.

Eine konsequente Entflechtung von motorisiertem und langsamem Verkehr – insbesondere auf stark frequentierten Kantonsstrassen – dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden und der besseren Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- 1. Sämtliche Kantonsstrassenabschnitte zu identifizieren, auf denen ein ausgebauter und parallel verlaufender Radweg vorhanden ist.
- 2. Für diese Abschnitte ein Fahrverbot für Velos, Mofas und gleichgestellte Fahrzeuge gemäss Strassenverkehrsgesetz zu prüfen und bei Bedarf zu verfügen.
- 3. Die Signalisation der bestehenden Fahrverbote zu überprüfen und, wo notwendig, zu ergänzen oder zu verbessern.
- 4. Den griffigen Vollzug der Massnahmen sei durch die Sicherheitsdirektion sicherzustellen.

Beilage: Tabelle Hinweisschilder ASTRA